

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3195/80 DES RATES

vom 8. Dezember 1980

zur Festsetzung der Auslösendpreise für Tafelwein für die Zeit vom 16. Dezember 1980 bis 15. Dezember 1981

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2930/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für alle Weinarten, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird, muß jährlich unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Faktoren ein Auslösendpreis festgesetzt werden.

Die Qualität der Ernte des Wirtschaftsjahres 1980/81 muß im allgemeinen als unter dem Durchschnitt liegend angesehen werden.

Die Preise für die Tafelweinart R I erreichen derzeit nahezu den Stand des Auslösendpreises. Obwohl die Preise für die Tafelweinart R II um 10 v. H. unter dem Auslösendpreis liegen, dürften sie wegen des relativen Mangels an im Wirtschaftsjahr 1980/81 erzeugtem Wein mit hohem Alkoholgehalt erheblich steigen. Dagegen blieben die Preise für die Tafelweinart A I im gesamten Wirtschaftsjahr 1979/80 weit unter dem Auslösendpreis, wodurch sich erneut die durch ein Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage bedingte ausgeprägte Schwäche dieses Produktionssektors bestätigt. Die Preise für die Tafelweinarten R III, A II und A III liegen wegen der begrenzten verfügbaren Mengen dieser Weinarten über dem jeweiligen Auslösendpreis.

Wegen der im Vergleich zum vergangenen Wirtschaftsjahr deutlich höheren Lagerbestände zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres liegt die verfügbare Menge weit über der eines durchschnittlichen Wirtschaftsjahres.

Die Höhe der Auslösendpreise muß den genannten Merkmalen Rechnung tragen. Es ist daher angebracht, die für das vergangene Wirtschaftsjahr festgesetzten Auslösendpreise zu erhöhen, ohne daß dadurch ein Anreiz für die Erzeugung entsteht.

Anläßlich der Festsetzung der Auslösendpreise für die Zeit vom 16. Dezember 1979 bis 15. Dezember 1980 war bei der Festlegung der Preisniveaus eine gezielte Auswahl eingeführt worden, um der unterschiedlichen Marktentwicklung bei Rotwein und Weißwein Rechnung zu tragen. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr hat sich dieselbe Tendenz in der Marktentwicklung bestätigt. Es empfiehlt sich daher, die Anhebung der Auslösendpreise für die Weißweinart A I erneut geringer als für Rotwein und geringer als die vom Rat beschlossene Anhebung der Orientierungspreise anzusetzen.

Die Orientierungspreise sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1591/80⁽³⁾ für die Zeit vom 16. Dezember 1980 bis 15. Dezember 1981 festgesetzt worden. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 werden die Auslösendpreise auf derselben Stufe festgesetzt und gelten für denselben Zeitraum wie die Orientierungspreise. Die Tafelweinarten, für die diese Preise gelten, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 340/79⁽⁴⁾ bestimmt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Zeit vom 16. Dezember 1980 bis 15. Dezember 1981 werden die Auslösendpreise für Tafelweine wie folgt festgesetzt :

Weinart	Auslösendpreis
R I	2,49 ECU/% vol/hl
R II	2,49 ECU/% vol/hl
R III	38,87 ECU/hl
A I	2,27 ECU/% vol/hl
A II	50,79 ECU/hl
A III	58,00 ECU/hl

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1980 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1980, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 60.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY
